



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg
Geschäftszentrale
Rosenbergstraße 122
70193 Stuttgart

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6006

Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses

Stuttgart, 06.07.2021

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung
und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/2681**

Sehr geehrter Frau Ostmeier,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Ich beziehe mich in meiner Stellungnahme auf die Stellen im Gesetz, zu denen in Baden-Württemberg Erfahrungswerte vorliegen bzw. zu denen ich als Vorstand für Sozialarbeit und Organisation der Einrichtungen der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg die notwendige umfassende Expertise vorweisen kann.

§ 9 Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung und Digitalisierung

Die explizite Formulierung der Orientierung von Unterstützungsleistungen an den Bedarfen der Klient:innen ist aus unserer Sicht zu begrüßen, insbesondere die Einbeziehung der digitalen Lebenswelten, in denen sich die Klient:innen mittlerweile bewegen. Zwar wird eine derartige Fokussierung auf die Bedarfe der Klient:innen in der Sozialarbeit eigentlich als selbstverständlich vorausgesetzt, die praktische Umsetzung dieses Anspruchs wird durch eine klare Formulierung im Gesetz jedoch mit Sicherheit unterstützt.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND GERICHTSHILFE

Aus unserer Sicht stellt die konsequente und strukturierte Orientierung an der Lebenswelt der Klient:innen bei der Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen generell ein Kernelement sozialarbeiterischen Handelns dar, das oftmals nicht ausreichend Beachtung findet.

Auf der Grundlage dieser Anspruchsgruppenorientierung und im Hinblick auf digitale Lebenswelten bzw. Kommunikationskanäle entwickelt Baden-Württemberg aktuell eine mobile Applikation, die die Kommunikation sowie den Informationsaustausch zwischen Bewährungshelfer:innen und Klient:innen erleichtern bzw. verbessern soll. Diese Entscheidung trägt der Tatsache Rechnung, dass unsere Klient:innen vermehrt auf diesem Kommunikationskanal zu erreichen sind, da wir überwiegend Klient:innen im Alter zwischen 15 und 35 betreuen, die mit anderen Kommunikationsformen (z.B. Briefen) nicht mehr adäquat adressiert werden. Die Funktionen und das Design der App wurden unter Beteiligung von Klient:innen entwickelt.

§ 10 Durchgehende Leistungen und Krisenintervention

Abs. 2 Entlassungsvorbereitung

Der Notwendigkeit einer frühzeitigen Einbeziehung von Leistungserbringern, die nach Haftentlassung tätig werden, wird in Baden-Württemberg mittels verschiedener Kooperationsmodellen Rechnung getragen. Im Rahmen einer Vereinbarung zum Übergangmanagement zwischen Bewährungs- und Gerichtshilfe und Justizvollzug sowie der „Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“, die die frühzeitige Einbeziehung von Sozialleistungsträgern noch vor Haftentlassung regelt, wird angestrebt, etwaige Betreuungslücken, die im Rahmen des Übergangsmangements entstehen könnten, mehr und mehr zu schließen.

Insofern wurde die Notwendigkeit eines durchgehenden Prozesses erkannt, der noch vor der Haftentlassung beginnt und alle relevanten beteiligten Institutionen und Personen möglichst frühzeitig miteinbezieht. Die Vorgehensweise in Baden-Württemberg entspricht mithin der Formulierung im vorliegenden Gesetzentwurf.

So wurden im Jahr 2020 85% der in Baden-Württemberg zur Bewährung Entlassenen bereits vor der Entlassung kontaktiert (entweder durch eine Einladung zu einem Gesprächstermin nach Entlassung, durch ein Gespräch im Vollzug vor der Entlassung oder durch eine Nachsorgesorgekonferenz).



§ 12 Mitwirkung der Probandinnen und Probanden

Der Verweis auf die Mitverantwortung der Klient:innen für den Resozialisierungsprozess formuliert zwar auf den ersten Blick ebenso eine Selbstverständlichkeit wie der Hinweis auf die Anspruchsgruppenorientierung in § 9, die explizite Formulierung im Gesetz kann aus unserer Sicht jedoch die konkrete Formulierung bzw. die praktische Ausgestaltung von Unterstützungsprozessen positiv im Sinne dieses Anspruchs beeinflussen. So ergibt sich z.B. aus der in § 17 formulierten Beteiligung der Klient:innen an der Resozialisierungsplanung über das Recht an Teilnahme hinaus auch eine entsprechende Verpflichtung der Klient:innen. Im Sinne der Ressourcenorientierung kann die Stärkung der Eigenverantwortung ein wesentliches Element des sozialarbeiterischen Wirkens darstellen.

§ 17 Resozialisierungsplan

Ähnlich der in diesem Paragraphen formulierten Verpflichtung zur Resozialisierungsplanung werden in Baden-Württemberg mittels eines feldspezifischen diagnostischen Verfahrens (Ressourcen-Risiken-Inventar, RRI) zu Beginn der Betreuung die kriminogenen Faktoren, die Bedarfe und die Ressourcen der Klient:innen ermittelt. Auf der Grundlage dieser Auswertung erfolgt die Einstufung in eine von fünf Betreuungsstufen sowie die Erstellung eines Arbeitskonzepts mit Zielen und Maßnahmen. Ebenso wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, ist die transparente Beteiligung der Klient:innen obligatorisch. Die Diagnostik wird spätestens alle 6 Monate aktualisiert, die Ziele und Maßnahmen ggf. angepasst. Insofern entspricht die im Gesetzentwurf formulierte Vorgehensweise dem Vorgehen in Baden-Württemberg. Aus unserer Sicht hat diese Vorgehensweise viele Vorteile:

- Die nahtlose Betreuung beim Wechsel der Betreuungsperson
- Die Dokumentation der Ziele, Maßnahmen und des Betreuungsverlaufs im Krisenfall, speziell bei Klient:innen, bei denen ein Rückfall mit einer hohen Schadenswirkung einhergehen würde (Risikoklienten)
- Die einheitliche Erhebung sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz im Betreuungsprozess
- Die Vergleichbarkeit im Rahmen der Fachaufsicht
- Die einheitliche Betreuungsqualität für die Klient:innen in ganz Baden-Württemberg



Für uns ist diese Vorgehensweise als essenzieller Bestandteil der justiznahen Sozialarbeit zu betrachten. Weitere Ausführungen hierzu folgen in der Stellungnahme zu den §§ 38 und 39.

§ 18 Organisation der Leistungen

Absatz 6: Fachvorgesetzte

In Vorbereitung dieser Stellungnahme habe ich u.a. mit einigen Führungskräften der BGBW Rücksprache gehalten, die Erfahrung haben mit fachfremden Vorgesetzten und auch mit Vorgesetzten aus dem Bereich der Sozialarbeit, die also auf der Grundlage ihrer langjährigen Erfahrung Kenntnisse beider „Systeme“ vorweisen können.

Nach Einschätzung dieser Kolleginnen und Kollegen schafft die Kombination von fachvorgesetzten Sozialarbeiter:innen und einer klaren Benennung der Zuständigkeiten und der Verantwortung dieser Führungskräfte erst die Möglichkeit zu einer dauerhaften und strukturierten qualitativen Verbesserung der sozialen Arbeit.

Unsere Führungskräfte verfügen ausnahmslos mindestens über ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit. Ihre Zuständigkeiten, z.B. für die Fachaufsicht sowie die Qualitätssicherung in der jeweiligen Organisationseinheit ist in Anforderungsprofilen geregelt. Die Mitarbeiter:innen haben also die Möglichkeit, sich in Fragen, die einen Einzelfall betreffen, in Fragen zur Qualität der Sozialarbeit und auch in Krisensituationen direkt an ihre Vorgesetzten zu wenden. Vor allem junge Mitarbeiter:innen empfinden die Option, fachliche Verantwortung mit dem bzw. der jeweiligen Vorgesetzten teilen zu können, als unterstützend und hilfreich.

Eine der Kernaufgaben unserer Führungskräfte ist die Anspruchsgruppenbetreuung vor Ort. Auch externe Anspruchsgruppen wie Gerichte und Staatsanwaltschaften erleben die Möglichkeit positiv, durch unsere Führungskräfte über feste und verantwortliche Ansprechpartner:innen zu verfügen. In Verbindung mit der standardisierten Dokumentation ist die jeweilige Führungskraft z.B. in der Lage, im Krisenfall Anfragen von Gerichten und Staatsanwaltschaften schnell und verlässlich zu beantworten.

Selbstverständlich ist eine Umstellung auf diese Organisationsstruktur als Change-Prozess zu betrachten, der entsprechend begleitet werden sollte. In Baden-



Württemberg sind anfängliche Irritationen sowohl intern als auch extern zwischenzeitlich vollständig ausgeräumt und alle offenen Fragen bzgl. der veränderten Struktur beantwortet.

In unserer letzten strukturierten Befragung aller Mitarbeitenden der BGBW gehörte die Aussage „Mein Vorgesetzter bzw. meine Vorgesetzte ist bei Bedarf unkompliziert ansprechbar“ mit einem Zustimmungswert von 85% zu den Aussagen mit den höchsten Zustimmungswerten. Auch die Aussage „Ich kann meine Arbeit selbständig planen und einteilen“ fand mit 86% eine hohe Zustimmung, obwohl im Zuge der Installierung von fachvorgesetzten Sozialarbeiter:innen anfänglich bei dem/der ein oder anderen Mitarbeiter:in die Befürchtung bestand, mit einem „Kontroll-System“ konfrontiert zu werden, dass die Eigenverantwortung der Sozialarbeiter:innen stark einschränken würde. Insgesamt bezog sich keine der Aussagen mit den geringsten Zustimmungswerten unmittelbar auf das Thema „Fachvorgesetzte“.

§ 38 Standards der Leistungserbringung

§ 39 Dokumentation und Auswertung

In § 38 des Gesetzentwurfs wird formuliert, dass die Standards der Leistungserbringung geeignet sein müssen, eine qualitative und kennzahlenbasierte quantitative Leistungserbringung zu ermöglichen. Der § 39 formuliert die Dokumentationspflicht bzgl. der Umsetzung der Standards sowie des Resozialisierungsplans. Darüber hinaus werden regelmäßige Effektivitäts- und Effizienzprüfungen der erbrachten Leistungen formuliert.

Aus unserer Sicht ist eine strukturierte fachliche Weiterentwicklung auch im Bereich der justiznahen Sozialarbeit nur auf der hier formulierten Grundlage möglich. Kausale Wirkungszusammenhänge zwischen Betreuungsleistung und Wirkung bei den Klient:innen können, wenn überhaupt, ausschließlich hergestellt werden auf der Grundlage standardisierter und strukturiert dokumentierter Leistungen.

Wir sind auf der Grundlage unserer Dokumentation und der Diagnostik in der Lage, ein regelmäßiges Fachcontrolling durchzuführen in Bezug auf die Compliance und auch in Bezug auf mögliche Wirkungszusammenhänge. Das Abfragedesign bzgl. der Wirkungszusammenhänge wird aktuell entwickelt. Voraussetzung für dieses Controlling ist die lückenlose und gewissenhafte Dokumentation der erbrachten Betreuungsleistungen sowie der Ziele und Maßnahmen durch die Bewährungshelfer:innen.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND GERICHTSHILFE

Die Ergebnisse des Fachcontrollings werden über die jeweiligen Fachvorgesetzten an die Mitarbeitenden kommuniziert mit dem Auftrag, gemeinsam Verbesserungspotenziale aus fachlicher und organisatorischer Sicht zu diskutieren und ggf. der Zentrale der BGBW vorzuschlagen. Die Qualitätssicherung gehört zum Aufgabebereich der Fachvorgesetzten in den Einrichtungen, ebenso wie die Identifizierung und die Kommunikation von Umsetzungsproblemen.

Mit freundlichem Gruß

Christian Ricken
Vorstand für Sozialarbeit und Organisation der Leistungen